

MERKBLATT



Grundqualifikation und Weiterbildung für Fahrer im Personen- und Güterkraftverkehr

Ihr Ansprechpartner
Frieder Hink

E-Mail
hink@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-153

Datum/Stand
September 2015

Nach der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 (ABl. EG 2003 L 226, S. 4) über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr sind auch in der Bundesrepublik Deutschland verbindliche Regelungen zur Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge im Güterkraft- und Personenverkehr geschaffen worden.

Die Umsetzung der wesentlichen materiellen Inhalte der Richtlinie 2003/59/EG in deutsches Recht ist durch das **Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG)** im BGBl. I, Nr. 39, S. 1958 vom 17.08.2006 – mit Änderungen in der jeweils gültigen Fassung – erfolgt.

Die dazugehörigen Durchführungsvorschrift ist mit der **Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung – BKrFQV)** veröffentlicht im BGBl. I, Nr. 42, S. 2108 vom 11.09.2006 – mit Änderungen in der jeweils gültigen Fassung – geschaffen worden.

1. Ziele dieser Qualifikation

Die Anforderung an Berufskraftfahrer in Bezug auf den Straßenverkehr oder die betrieblichen Rahmenbedingungen in der heutigen Zeit machen nach Auffassung der EU-Kommission eine solide Basis von Wissen und Fertigkeiten in bestimmten Bereichen unerlässlich. Hierzu zählen z.B. Themen wie

- die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit
- die Verringerung von Umweltschäden, wirtschaftliches Fahren, um den Kraftstoffverbrauch zu verringern
- die Vermittlung von Kenntnissen bei Verhalten in Notfällen

- Seite 1 von 13 -

- die Vermittlung der Fähigkeit, ein Fahrzeug unter Beachtung der Sicherheitsregeln und des ordnungsgemäßen Einsatz des Fahrzeugs zu verladen
- die Fähigkeit, die Bequemlichkeit und Sicherheit der Fahrgäste zu gewährleisten
- die Fähigkeit, physischen Gefahren vorzubeugen und Notfallsituationen richtig zu beurteilen
- Präventionsmaßnahmen gegen Menschenhandel, illegale Einwanderung und Kriminalität kennen

Diese Fähigkeiten und Kenntnisse müssen durch regelmäßige Weiterbildung aufgefrischt werden. So sollen die Fahrer über die sich ständig ändernden Regelungen auf dem Laufenden gehalten werden und somit während des gesamten Berufslebens auf dem neuesten Stand bleiben.

2. Pflicht zur Qualifikation (§ 1 BKrFQG)

Fahrer und Fahrerinnen, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR beschäftigt oder eingesetzt werden

und Fahrzeuge

- mit einer zulässigen Gesamtmasse größer 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE)
- mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE)

zu gewerblichen Zwecken führen, müssen eine entsprechende Qualifikation absolvieren, um in diesen Bereichen tätig sein zu können.

Eine Unterscheidung nach gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 1 Abs. 1 und 4 GüKG) und Werkverkehr (§ 1 Abs. 3 und 4 GüKG) sieht das BKrFQG nicht vor, sodass auch Fahrten im Werkverkehr vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst werden.

Das BKrFQG enthält in § 1 (2) Ausnahmen vom Anwendungsbereich. Diese bestehen z.B. für Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, Polizei, Notfallrettung etc. und auch für Leerfahrten oder Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material und Ausrüstung, das der Fahrer/die Fahrerinnen zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeuges nicht um die Haupttätigkeit handelt.

3. Mindestalter, Qualifikation (§ 2 BKrFQG)

Das Mindestalter für den Einsatz des Fahrpersonals für die jeweilige Fahrzeugkategorie und Fahrerlaubnisklasse hängt von der jeweiligen Qualifikation und Verkehrsart ab.

Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, Fachkraft im Fahrbetrieb oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, Fachkraft im Fahrbetrieb oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten		Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre (unbeschränkter Linien- und Gelegenheitsverkehr)
D1	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	
D1E	18 Jahre		21 Jahre	21 Jahre	

4. Besitzstandregelung (§ 3 BKrFQG)

Keine Pflicht für die **Grundqualifikation** besteht für Fahrer/innen, die

- im Personenverkehr eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE oder eine gleichwertige Klasse besitzen, die **vor dem 10.09.2008** erteilt worden ist,
- im Güterkraftverkehr eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE oder eine gleichwertige Klasse besitzen, die **vor dem 10.09.2009** erteilt worden ist,

erworben haben.

Der Besitzstand besteht auch dann, wenn eine vor dem jeweiligen Stichtag erteilte Fahrerlaubnis zwischenzeitlich erloschen war (durch Verzicht, Fristablauf oder Entziehung).

5. Erwerb der Grundqualifikation (§ 4 BKrFQG)

a. Ausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder Fachkraft im Fahrbetrieb

Durch Abschluss einer Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin oder Fachkraft im Fahrbetrieb oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden kann ebenfalls die Grundqualifikation erworben werden.

Die Ausbildung zum **Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin** ist gleichzeitig als Grundqualifikation für den Personen- **und** Güterkraftverkehr anzuerkennen. Die Ausbildung zur **Fachkraft im Fahrbetrieb** ist als Grundqualifikation **nur** für den Personenverkehr anzuerkennen.

Derzeit werden als vergleichbare Ausbildungen solche zum/zur Straßenwärter/-in und Werksfeuerwehrmann/-frau anerkannt. Die Ausbildung in diesen Berufen ist **nur** als Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr anzuerkennen.

b. Grundqualifikation

Der Erwerb erfolgt durch Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung bei der zuständigen IHK. Der Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis ist nicht Voraussetzung zur Ablegung der Prüfung. Zur Ablegung der Prüfung ist eine Teilnahme an einem Vorbereitungsunterricht nicht vorgeschrieben.

Wer in Rahmen des Erwerbs der Grundqualifikation [oder der beschleunigten Grundqualifikation] ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen führt und die für das Führen dieses Fahrzeuges vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht besitzt, muss von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse besitzt. Bei diesen Fahrten gilt die Begleitperson als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes. Das Fahrzeug muss den Anforderungen eines für die Fahrausbildung zugelassenen Fahrzeugs genügen.

§ 3 BKrFQV definiert **Umsteiger** als Person, die ihre Tätigkeit aus dem Bereich Güterkraftverkehr auf den Personenverkehr ausdehnt / ändert oder umgekehrt.

Für Prüfungsteilnehmer, die bereits eine Grundqualifikation nach § 4 BKrFQV erworben haben oder Besitzstand nach § 3 BKrFQV vorliegt sind Erleichterungen bei der theoretischen und der praktischen Prüfung vorgesehen. Die Prüfungszeiten verkürzen sich entsprechend.

Für **Quereinsteiger** gemäß § 2 Abs. 7 BKrFQV, die bereits einen Fachkundenachweis entsprechend der Berufszugangsverordnungen für den Güterkraftverkehr (GBZugV) oder Personenverkehr (PBZugV) besitzen, sind Erleichterungen in den theoretischen Prüfungsteilen vorgesehen. Die praktische Prüfung muss jedoch vollständig abgelegt werden.

c. Beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird erworben durch die Teilnahme an einer verpflichtenden Schulung von **140 Stunden inkl. 10 Fahrstunden (zu jeweils 60 Minuten)** bei einer anerkannten Ausbildungsstätte sowie das erfolgreiche Ablegen einer theoretischen Prüfung bei der zuständigen IHK. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich.

Im Verlauf des Unterrichts sind mindestens 10 Fahrstunden der betreffenden Fahrzeugkategorie unter Aufsicht nachzuweisen.

Wer in Rahmen des Erwerbs [der Grundqualifikation oder] der beschleunigten Grundqualifikation ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen führt und die für das Führen dieses Fahrzeuges vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht besitzt, muss von einer Person begleitet werden, die eine gültige Fahrerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse besitzt. Bei diesen Fahrten gilt die Begleitperson als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes. Das Fahrzeug muss den Anforderungen eines für die Fahrausbildung zugelassenen Fahrzeugs genügen.

Auch im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation sind Erleichterungen für Inhaber von Fachkundenachweisen nach den Berufszugangsverordnungen GBZugV und PBZugV vorgesehen. So beträgt für **Quereinsteiger** die Schulungsdauer **96 Stunden inkl. 10 Fahrstunden**.

Für Teilnehmer, die bereits eine Grundqualifikation erworben haben und ihre Tätigkeit ausdehnen oder ändern wollen, Güterkraftverkehr zu Personenverkehr oder umgekehrt, sind ebenfalls Prüfungsverkürzungen vorgesehen. Für diese **Umsteiger** ist eine Schulungsdauer von **35 Stunden inkl. 2,5 Fahrstunden vorgesehen**.

6. Anmeldung zur Prüfung / Abmeldung von der Prüfung

Die Anmeldung muss schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist laut Satzung von zwei Monaten auf dem vorgegebenen Formular der IHK erfolgen. Die Prüfungssprache ist deutsch.

Die Einladung zur Prüfung wird spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin verschickt. Nach Ihrer Anmeldung zur Prüfung können Sie nur aus wichtigem Grund zurücktreten (siehe auch unter „9. Prüfungsgebühren“). Sollten Sie wegen Krankheit nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen Sie uns eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) vorlegen, die nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.

7. Umfang der Prüfung

Prüfungsteile	Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
Regelprüfung		
Theoretische Prüfung	240 Minuten	90 Minuten
Praktische Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 120 Min. • Praktische Prüfung 30 Min. • Bewältigung kritischer Fahrsituationen max. 60 Min. Insgesamt 210 Min. 	-
Quereinsteiger		
Theoretische Prüfung	170 Minuten	60 Minuten
Praktische Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 120 Min. • Praktische Prüfung 30 Min. • Bewältigung kritischer Fahrsituationen max. 60 Min. Insgesamt 210 Min. 	-
Umsteiger		
Theoretische Prüfung	110 Minuten	45 Minuten
Praktische Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrprüfung 60 Min. • Praktische Prüfung 30 Min. • Bewältigung kritischer Fahrsituationen max. 30 Min. Insgesamt 120 Min. 	-

Die theoretische Prüfung besteht aus

- Multiple-Choice-Fragen
- Fragen mit direkten Antworten
- Erörterung von Praxissituationen (Fallbearbeitung) – **nur bei Grundqualifikation**

Für die Durchführung der Prüfungen ist die IHK zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem **Wohnsitz des Prüfungsbewerbers**.

8. Bestehen der Prüfung

Bewertung Grundqualifikation

Praktische Prüfung		Grundqualifikation	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
Fahrprüfung	maximale Punktzahl	60 Punkte	60 Punkte	60 Punkte
	erforderliche Mindestpunktzahl (20% Klausel)	12 Punkte	12 Punkte	12 Punkte
praktischer Prüfungsteil				
	maximale Punktzahl	30 Punkte	30 Punkte	30 Punkte
	erforderliche Mindestpunktzahl (20% Klausel)	6 Punkte	6 Punkte	6 Punkte
Bewältigung Kritischer Fahrsituationen				
	maximale Punktzahl	30 Punkte	30 Punkte	30 Punkte
	erforderliche Mindestpunktzahl (20% Klausel)	6 Punkte	6 Punkte	6 Punkte
Maximale Punktzahl		120 Punkte	120 Punkte	120 Punkte
Prüfung bestanden, wenn mind. 50 % erreicht		60 Punkte	60 Punkte	60 Punkte
Theoretische Prüfung				
Maximale Punktzahl		162 Punkte	114 Punkte	72 Punkte
Prüfung bestanden, wenn mind. 50 % erreicht		81 Punkte	57 Punkte	36 Punkte

Bewertung Beschleunigte Grundqualifikation

Theoretische Prüfung	Beschleunigte Grundqualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger	Beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger
Maximale Punktzahl	60 Punkte	40 Punkte	30 Punkte
Prüfung bestanden, wenn mind. 50 % erreicht	30 Punkte	20 Punkte	15 Punkte

9. Prüfungsgebühren

Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr

Grundqualifikation	
Gesamt Regelprüfung	1.370,00 €
Gesamtprüfung Quereinsteiger	1.340,00 €
Gesamtprüfung Umsteiger	1.010,00 €
Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v.H. der vollen Gebühr
Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
Theoretische Prüfung Regelprüfung	220,00 €
Theoretische Prüfung Quereinsteiger	190,00 €
Theoretische Prüfung Umsteiger	160,00 €
Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr
Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
Praktische Prüfung Regelprüfung	1.150,00 €
Praktische Prüfung Quereinsteiger	1.150,00 €
Praktische Prüfung Umsteiger	850,00 €
Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	20 v.H. der vollen Gebühr
Beschleunigte Grundqualifikation	
Regelprüfung	120,00 €
Prüfung Quereinsteiger	110,00 €
Prüfung Umsteiger	100,00 €
Die Gebühr ermäßigt sich bei Rücktritt von einer Prüfung nach Zulassung, spätestens aber bis 10 Tage vor dem Prüfungstermin (einschließlich), auf	50 v.H. der vollen Gebühr
Ausstellen einer Ersatzbescheinigung	30,00 €

10. Pflicht zur Weiterbildung (§ 5 BKrFQG)

Die Pflicht zur Weiterbildung betrifft alle vom Anwendungsbereich umfassten Lkw- und Busfahrer, also auch sog. „Besitzständler“ nach § 3 BKrFQG.

Die Weiterbildung ist im **5-Jahres-Turnus** zu wiederholen. Die Dauer der Weiterbildung beträgt **35 Stunden zu je 60 Minuten**, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten von jeweils mindestens sieben Stunden absolviert werden.

Beim Erwerb der Grundqualifikation/Beschleunigten Grundqualifikation gilt grundsätzlich ein Zeitraum von 5 Jahren ab dem Erwerb.

Bei „Besitzständlern“ ist die erste Weiterbildung grundsätzlich bis spätestens

- 9. September 2013 für die D-Klassen
- 9. September 2014 für die C-Klassen

nachzuweisen.

Abweichend gilt für Führerscheine, bei denen die Befristung

- der Fahrerlaubnis der D-Klassen zwischen dem 10. September 2013 und dem 09. September 2015
- der Fahrerlaubnis der C-Klassen zwischen dem 10. September 2014 und dem 09. September 2016

endet, eine Übergangsfrist bis zum Fristablauf der Fahrerlaubnis, um einen Gleichlauf mit der 5-jährigen Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis zu erreichen.

Für Führerscheine, die nicht in die Übergangsregelung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 BKrFQG fallen, ist es zur Herstellung des Gleichlaufs auf Antrag des Inhabers möglich, die fahrerlaubnisrechtliche 5-Jahres-Frist nach §§ 23, 23 FeV zu verkürzen. Nicht zulässig ist es allerdings, die Fahrerlaubnisfrist nach §§ 23, 24 FeV zu verkürzen mit dem Ziel, gleichzeitig die Übergangsregelung in Anspruch zu nehmen.

Alternativ ist auf Antrag des Inhabers auch die Verkürzung der 5-jährigen Frist für die Schlüsselzahl „95“ zur Herstellung des Gleichlaufs mit der Befristung der Fahrerlaubnis möglich.

Personen, die zwischenzeitlich nicht mehr eine gewerbliche Fahrtätigkeit ausüben, müssen – wenn zwischenzeitlich die Fristen abgelaufen sind – den Nachweis einer aktuellen Weiterbildung vor Wiederaufnahme der Fahrtätigkeit führen. Eine früher erworbene Grundqualifikation oder ein früherer Besitzstand bleibt aber weiterhin gültig.

Fahrerinnen und Fahrer, die sowohl eine Fahrerlaubnis aus dem Bereich der C-Klassen als auch aus dem Bereich der D-Klassen besitzen, müssen im jeweiligen Weiterbildungszeitraum nur eine Weiterbildung zu jeweils 35 Stunden absolvieren, wobei der Schulungsinhalt auf die Haupttätigkeit des Fahrers abgestimmt sein sollten.

11. Schulungen

Schulungen für die „**beschleunigte Grundqualifikation**“ und/oder „**Weiterbildungsschulungen**“ können anbieten:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 des Fahrerlaubnisgesetzes
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrerlaubnisgesetzes keiner Erlaubnis bedürfen
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden, durchführen
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum/zur „Berufskraftfahrer/in“ oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlassenen Regelung durchführen
- Staatlich anerkannte Ausbildungsstätten

Die Anerkennung für die „staatlich anerkannten Ausbildungsstätten“ erteilt die nach Landesrecht zuständige Stelle. Welche grundsätzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen müssen, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 1-5 BKrFQG und § 6 BKrFQV geregelt.

Die anderen aufgezählten Ausbildungsstätten/Bildungseinrichtungen sind Kraft Gesetz anerkannt.

Die Inhalte der Schulungen für die „beschleunigte Grundqualifikation“ und „Weiterbildung“ richten sich nach der **Anlage 1 „Liste der Kenntnisbereiche“** der BKrFQV, die Anlage ist angehängt.

12. Nachweis der Qualifikationen (§ 5 BKrFQV)

Nach

- erfolgreicher Ablegung der Prüfung hat die Industrie- und Handelskammer
- dem Abschluss der Weiterbildung oder Teileinheiten der Weiterbildung hat die Ausbildungsstätte

eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Leistungen oder Teilleistungen auszustellen.

Die Grundqualifikation und die Weiterbildung werden durch den Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl „95“ der EU auf dem Kartenführerschein nachgewiesen.

Weiter Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter:

<https://www.bayreuth.ihk.de/Sachkundepruefung-Berufskraftfahrer.htm>

oder Sie wenden sich mit Ihrer Frage an:

Industrie- und Handelskammer
für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstr. 25
95444 Bayreuth

Birgit Lodes (vormittags)

☎ 0921 886-198

✉ lodes@bayreuth.ihk.de

Frieder Hink

☎ 0921 886-153

✉ hink@bayreuth.ihk.de

Alexandra Prüfer

☎ 0921 886-195

✉ pruefer@bayreuth.ihk.de

Anlage 1

Liste der Kenntnisbereiche

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf Grundlage der Sicherheitsregeln

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

1.1

Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung, Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.

1.2

Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung des Fahrzeugs, um es zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen, insbesondere: Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Kraftfahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.

1.3

Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs, Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern 1.1 und 1.2

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

1.4

Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftfahrzeugs, insbesondere: bei der Fahrt auf das Kraftfahrzeug wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Kraftfahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Kraftfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination, Berechnung des Nutzvolumens, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt, Arten von Verpackungen und Lastträgern, Kenntnisse über die wichtigsten Kategorien von Gütern, bei denen Ladungssicherung erforderlich ist, Feststell- und Verzurrtechniken, Verwendung der Zurrgurte, Überprüfung der Haltevorrichtungen, Einsatz des Umschlaggeräts, Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

1.5

Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste, insbesondere: richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Kraftomnibusses, rücksichtvolles Verkehrsverhalten, Positionierung auf der Fahrbahn, sanftes Abbremsen, Beachtung der Überhänge, Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltenen Verkehrswege), angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Kraftomnibusses und die Erfüllung anderer Aufgaben, Umgang mit den Fahrgästen, Besonderheiten bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).

1.6

Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftomnibusses, insbesondere: bei der Fahrt auf den Kraftomnibus wirkende Kräfte, Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil, Berechnung der Nutzlast eines Kraftomnibusses oder einer Kombination, Verteilung der Ladung, Auswirkungen der Überladung auf die Achse, Fahrstabilität und Schwerpunkt.

2. Anwendung der Vorschriften

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

2.1

Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Güterkraft- und Personenverkehr, insbesondere: höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche; Grundsätze, Anwendung und Auswirkungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85; Sanktionen für den Fall, dass der Fahrtenschreiber nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht wird; Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Güterkraft- oder Personenverkehr: Rechte und Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

2.2

Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr, insbesondere: Beförderungsgenehmigungen, Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung, Erstellen von Beförderungsdokumenten, Genehmigungen im internationalen Verkehr, Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßenverkehr), Erstellen des internationalen Frachtbriefs, Überschreiten der Grenzen, Verkehrskommissionäre, besondere Begleitdokumente für die Güter.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

2.3

Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr, insbesondere: Beförderung bestimmter Personengruppen, Sicherheitsausstattung in Kraftomnibussen, Sicherheitsgurte, Beladen des Kraftomnibusses.

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

3.1

Ziel: Bewusstseinsbildung für Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle, insbesondere: Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche, Verkehrsunfallstatistiken, Beteiligung von Lastkraftwagen/Kraftomnibussen, menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.

3.2

Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen, insbesondere: allgemeine Informationen, Folgen für die Fahrerin oder den Fahrer von Kraftfahrzeugen, Vorbeugungsmaßnahmen, Checkliste für Überprüfungen, Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Unternehmer.

3.3

Ziel: Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen, insbesondere: Grundsätze der Ergonomie: gesundheitlich bedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition, Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.

3.4

Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung, insbesondere: Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung, Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann, Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress, grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.

3.5

Ziel: Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen, Verhalten in Notfällen: Einschätzung der Lage, Vermeidung von Nachfolgeunfällen, Verständigung der Hilfskräfte, Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe, Reaktion bei Brand, Evakuierung.